

Ist die Zahl der Geschwornen, welche abgelehnt werden können, eine ungerade, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworne und, dafern Ergänzungsgeschworne zugezogen werden sollen, die hiernach sich ergebende Gesamtzahl der Geschwornen, beziehentlich Ergänzungsgeschwornen gezogen sind, ist das Geschwornengericht gebildet.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung der Geschwornenbank einschließlich der Zahl der Ergänzungsgeschwornen erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Werden Ergänzungsgeschworne gezogen, so sind als solche diejenigen Geschwornen anzusehen, welche über die Zahl zwölf gezogen worden sind.

§ 43. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so können sie sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts vereinigen, sie sind aber auch befugt, dasselbe jeder für sich besonders auszuüben.

In dem einen wie in dem anderen Falle darf von der Gesamtzahl der Angeklagten die in dem vorhergehenden Paragraphen für einen einzigen Angeklagten bestimmte Zahl der Ablehnungen nicht überschritten werden.

Kommt über die Ausübung dieses Rechts eine Einigung nicht zu Stande, so werden die Ablehnungen unter sie gleich vertheilt. Hinsichtlich derjenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich ist, entscheidet das Loos, welchem der Angeklagten sie zustehen sollen. Die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts zu erklären haben, wird ebenfalls durch das Loos bestimmt.

Die Geschwornen, welche nach dieser Reihenfolge von einem Angeklagten abgelehnt werden, gelten für alle Angeklagte als abgelehnt, bis die Zahl der Ablehnungen erschöpft ist.

§ 44. Die Verletzung der in §§ 41, 42, 43 ertheilten Vorschriften zieht die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich, wenn sie vor Vereidung der Geschwornen gerügt und ohne Abhülfe gelassen worden ist.

§ 45. Die nicht abgelehnten Haupt- und Ergänzungsgeschwornen haben in der durch Loos bestimmten Ordnung ihre Plätze einzunehmen. Der Präsident hat, nachdem dieß geschehen, an die von ihren Sitzen sich erhebenden Geschwornen folgende Ansprache zu richten:

„Sie schwören, daß Sie in der gegenwärtigen Anklagejache der gerichtlichen Verhandlung mit Aufmerksamkeit folgen, die vorkommenden Beweismittel für und wider den Angeklagten gewissenhaft prüfen und den zu ertheilenden Wahrspruch lediglich nach der durch die Verhandlung in Ihnen begründeten Ueberzeugung, ohne Haß, Gunst, Menschenfurcht und Ansehen der Person abgeben wollen, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.“